

Das gilt vor allem für das Problem der Amtssprachen. Hier verfuhr man schon lange nach dem Grundsatz, daß ein Behördenvorgang in derjenigen Sprache behandelt werden sollte, die ein Antragsteller als Muttersprache beherrschte. So weit, so gut; Schwierigkeiten ergaben sich aber schon aus der zentralistischen Struktur der österreichischen Staatsverwaltung, die – ohne selbst national oder gar nationalistisch zu sein – sich dennoch des Deutschen als allgemeiner behördlicher Verkehrssprache bediente. Es war dies ebenso eine Frage der Zweckmäßigkeit wie der Transparenz von Amtshandlungen unter dem Gesichtspunkt und Interesse von Krone, Regierung und hoher Bürokratie; wobei im Falle der militärischen Kommandosprache das Problem besonders einsichtig wird; hier blieb nach dem in diesem Punkt unerschütterlichen Willen des Kaisers die einheitliche deutsche Kommandosprache im Kern bis 1918 erhalten.

Aus diesem Konflikt zwischen den Erfordernissen nationaler Gleichberechtigung in der Sprachenfrage – Sprache ist bekanntlich ein wesentlicher Teil des Menschseins! – und den Notwendigkeiten einer effizienten Reichsverwaltung entstand ein jahrzehntelanger Streit zwischen den Tschechen einerseits sowie der Wiener Regierung und den Deutschen in Böhmen und Mähren andererseits, der im Grunde bis zum Ende der Monarchie dauerte und sich mit umgekehrtem Vorzeichen nach 1918 in der Tschechoslowakischen Republik fortsetzte; dann allerdings ohne das nützliche Regulativ von zwei obersten Gerichtshöfen für Nationalitätenfragen, Institutionen, deren Wirken eingangs an einem konkreten Fall geschildert wurde. Es ging dabei immer wieder um einen akzeptablen Kompromiß zwischen äußerer Amtssprache für das jeweilige Publikum, nach dessen Muttersprache man sich zu richten hatte, und der „inneren Amtssprache“, d. h. der Sprache des Behördenverkehrs untereinander. Der Husarenritt der Regierung des Grafen Kasimir Badeni von 1897 in der Sprachenfrage, wonach per Verwaltungsanordnung, d. h. ohne parlamentarische Absicherung, für alle Beamten der Böhmisches Länder die Beherrschung beider Landessprachen Pflicht wurde bzw. innerhalb von 4 Jahren, d. h. bis 1901, zu erbringen war, löste damals die schwerste Staatskrise Österreichs seit 1848 aus und brachte den radikalen deutschnationalen Parteien großen Zulauf. Es kam zu teilweise gewalttätigen Massendemonstrationen in den deutschen Städten Böhmens und Mährens und zu einem nationalen, für die Monarchie bedrohlichen Solidarisierungseffekt in den deutschen Alpenländern Österreichs. Kein Wunder, daß Kaiser Franz Joseph daraufhin das Experiment abbrach, ohne daß die folgenden Regierungen darum herum kamen, über die äußere und innere Amtssprache weiter zu verhandeln. Die tschechische Seite erzielte dabei in zähen Verhandlungen beträchtliche Erfolge, so daß vor dem Ersten Weltkrieg etwa 90% der Landesverwaltung in den Böhmisches Ländern bereits „fest in tschechischer Hand“ war. Dies ist – ich möchte das ausdrücklich betonen – kein nachträglich eingebrachter Aspekt, sondern es war schon damals hartes argumentatives Material im nationalen Sprachenkampf. Wie sehr die nationalistisch-konfrontativen Denkmuster die Szene beherrschten, zeigt wiederum die Sprachen- und Schulfrage und ihre Beurteilung durch die Historiographie von Tschechen und Deut-